

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1960	Berlin, den 13. Mai 1960	Nr. 16
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
2.5.60	Anordnung über die Einführung einer Qualitätsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie .....	153
12. 4. 60	Anordnung Nr. 79 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	160
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	184

#### Anordnung über die Einführung einer Qualitätsnomenklatur für Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie.

Vom 2. Mai 1960

##### § 1

(1) Für Kammgarn- und Streichgarngewebe aus Wolle, Zellwolle und synthetischen Fasern und für die daraus hergestellte Herren- und Juniorenoberbekleidung wird eine Qualitätsnomenklatur eingeführt.

(2) Kammgarngewebe sind Gewebe, die 50 •/• und mehr Kammgarnspinnste enthalten.

(3) Streichgarngewebe sind Gewebe, die

a) über 50 •/• Streichgarnspinnste enthalten,

b) 50 V» und weniger Streichgarnspinnste und weniger als 50 V» Kammgarnspinnste, jedoch Kammgarn- und Streichgarnspinnste zusammen 50 V» und mehr enthalten.

##### § 2

(1) Zur Kennzeichnung der Qualität der Kammgarn- und Streichgarngewebe aus Wolle, Zellwolle und synthetischen Fasern haben die Hersteller eine Qualitätsnomenklaturnummer und das im Liefervertrag festgelegte Fertigwarengewicht in Gramm je Quadratmeter auf den Etiketten und Rechnungen für diese Erzeugnisse anzugeben.

(2) Die Hersteller von Herren- und Juniorenoberbekleidung aus Kammgarn- und Streichgarngeweben haben auf den Etiketten und Rechnungen die von den Webereien für den Oberstoff genannten Qualitätsnomenklaturnummern anzugeben. Bei Erzeugnissen aus Importgeweben entfällt die Angabe der Qualitätsnomenklaturnummer. Die Etiketten und Rechnungen für Erzeugnisse aus Importgeweben sind mit dem Vermerk „Importgewebe\* zu versehen.

(3) Die Betriebe des Groß- und Einzelhandels haben die von den Herstellern genannten Qualitätsnomenklaturnummern auf den Etiketten für die Erzeugnisse anzugeben bzw. dafür zu sorgen, daß die Etiketten der Herstellerbetriebe nicht entfernt werden.

(4) Die Gliederung der Qualitätsnomenklaturnummer ergibt sich aus der Anlage 1.

##### § 3

(1) Die Hersteller von Kammgarnen und Streichgarnen haben auf den Rechnungen für diese Erzeugnisse die Anteile der verarbeiteten Textilwerkstoffe in Prozenten vom Materialeinsatzgewicht gemäß Anlage 5 anzugeben.

(2) Die Rechnungen müssen außerdem enthalten:

a) für Kammgarne mit Wollanteilen die Wollprovenienzen,

b) für Streichgarne die Wollanteile der Gespinste  
aa) nach Anteilen an stichelhaarfrier und stichelhaarhaltiger Wolle gemäß Anlage 2,

bb) nach Anteilen an feiner, halbgrober und grober Wolle gemäß Anlage 4

in Prozent vom Gesamtvollanteil.

##### § 4

Es werden für verbindlich erklärt:

a) die Richtlinie zur Bestimmung der Qualitätsnomenklaturnummer (Anlage 1),

b) die Richtlinie zur Bestimmung der Wollqualitäten (Anlage 2),

c) die Richtlinie zur Bestimmung der Feinheit der Gespinste bei Kammgarngeweben (Anlage 3),

d) die Richtlinie zur Bestimmung der Feinheit der verarbeiteten Wollen und deren Anteil in Prozent vom Gesamtvollanteil bei Streichgarngeweben (Anlage 4).

e) die Richtlinie zur Bestimmung der Materialzusammensetzung (Anlage 5).

f) die Richtlinie zur Bestimmung der Einsatzgewichte der Gewebe je Quadratmeter Fertigware (Anlage 6).

##### § 5

Die geltenden Bestimmungen über die Ausstellung und den Inhalt der Rechnungen sowie über die Etikettierung werden durch die Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.